



HVBG

HVBG-Info 20/1994 vom 29.07.1994, S. 1709 - 1711, DOK 752.1/017-AG

**Regreß nach § 116 SGB X i.V.m. § 1 Produkthaftungsgesetz  
- Urteil des Amtsgerichts Warendorf vom 02.03.1994  
- 6 C 166/93**

Regreß nach § 116 SGB X i.V.m. § 1 Produkthaftungsgesetz;  
hier: Rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Warendorf vom  
02.03.1994 - 6 C 166/93 -

Im Urteil vom 2.3.1994 - 6 C 166/93 - hat das Amtsgericht  
Warendorf der Klage einer landwirtschaftlichen  
Berufsgenossenschaft zur Durchsetzung von Regreßansprüchen gegen  
einen nach dem Produkthaftungsgesetz schadenersatzpflichtigen  
Importeur von aus den USA stammenden Aufsitzmähern im wesentlichen  
stattgegeben.

In der Entscheidung wird festgestellt, daß ein Gericht, welches  
über einen nach § 116 SGB X übergegangenen Anspruch zu entscheiden  
hat, an den unanfechtbar gewordenen Bescheid eines  
Leistungsträgers über das Ob und den Umfang seiner  
Leistungsverpflichtung gemäß § 118 SGB X gebunden ist. Des  
weiteren stellt das Gericht klar, daß sich ein  
Sozialversicherungsträger bei der Geltendmachung von  
Regreßansprüchen einen etwaigen Vergleich zwischen dem Schädiger  
und dem Geschädigten über die Höhe von Schadenersatzleistungen  
nicht in jedem Fall gemäß der §§ 407 Abs. 1, 412 BGB  
entgegenhalten lassen muß, wenn der sich vergleichende Schädiger  
einwendet, von dem gesetzlichen Forderungsübergang keine Kenntnis  
zu haben. Denn - so das Amtsgericht unter Hinweis auf die  
höchstrichterliche Rechtsprechung - von der Kenntnis des in Regreß  
genommenen Schädigers vom Forderungsübergang sei bereits dann  
auszugehen, wenn dieser gewußt habe, daß der Geschädigte  
sozialversichert sei. Eine Kenntnis der gesetzlichen Vorschriften  
oder der tatsächlichen Voraussetzungen sei in diesem Zusammenhang  
nicht erforderlich, auch nicht, ob und in welcher Höhe  
Sozialleistungen zu erbringen seien.

Schließlich stellt das Gericht fest, daß Pauschalabzüge für  
ersparte Aufwendungen - die normalerweise anfallen, wenn gearbeitet  
werde - nicht wirksam vorgenommen werden können. Insoweit bedürfe  
es konkreter Darlegungen des Einwendenden.